

## Merkblatt zur Hundehaltung

Jeder Hundehalter sollte das Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206) und die Tierschutz-Hundeverordnung vom 02. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) kennen.

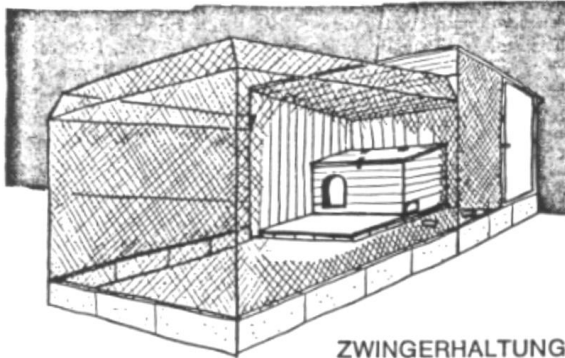
Diese Rechtsvorschriften gelten für das Halten und Züchten aller Hunde.

### Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden

- Wer einen Hund hält, ist verpflichtet ihn artgemäß zu ernähren und zu pflegen sowie verhaltensgerecht unterzubringen.
- Der Hundebesitzer muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
- Jedem Hund ist ausreichend, d. h. mindestens zweimal täglich, Auslauf im Freien zu gewähren.
- Der Hund ist ein geselliges Tier und braucht zu seinem Wohlbefinden einen regelmäßigen, ausreichenden Kontakt mit anderen Hunden und mit seinem Besitzer. Mehrere Hunde eines Besitzers sollen zusammen in Gruppen gehalten werden.
- Dem Hund muss in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.
- Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen. Bei der Haltung im Freien muss der Boden trittsicher und leicht trocken zu halten sein.
- Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Licht und eine ausreichende Frischluftzufuhr sichergestellt ist.
- Zum Schutz gegen Gesundheitsstörungen durch nachteilige Witterungseinflüsse müssen bei der Haltung im Freien und in unbeheizten Räumen vorhanden sein:
  - eine Schutzhütte aus wärmedämmenden Material, deren Innenraum der Hund mit seiner Körperwärme warm halten kann (Grundfläche: Länge = Körperlänge des Hundes x 1,5; Breite = Körperlänge des Hundes x 0,75; Innenhöhe = Handbreit über normaler Kopfhöhe des Hundes)
  - zusätzlich ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärme gedämmten Boden.
- Die Betreuungsperson hat das Befinden des Hundes sowie dessen Unterbringung mindestens einmal täglich und ggf. die Anbindevorrichtung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen.

# Merkblatt zur Hundehaltung

## Anforderungen an die Zwingerhaltung



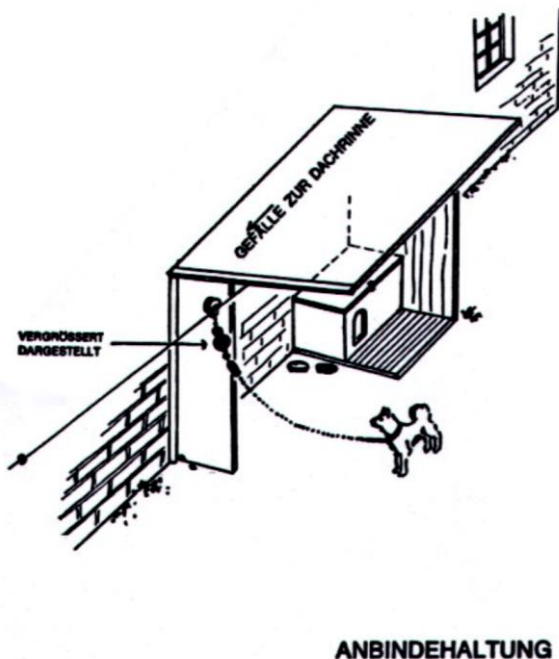
Die benutzbare Mindestbodenfläche des Zwingers richtet sich nach der Widerristhöhe des Hundes:

- bis 50 cm: 6 m<sup>2</sup>
- über 50 bis 65 cm: 8 m<sup>2</sup>
- über 65 cm: 10 m<sup>2</sup>

Für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund zusätzlich die Hälfte der o.a. Mindestbodenfläche.

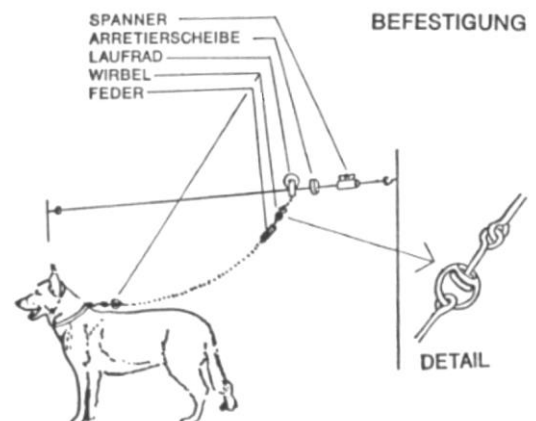
Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. In einem Zwinger dürfen Hunde nicht angebunden gehalten werden.

## Anforderungen an die Anbindehaltung



Die Anbindung muss an einer mindestens 6 Meter langen Laufvorrichtung mit einem seitlichen Spielraum von mindestens 5 Metern so angebracht sein, dass der Hund ungehindert seine Schutzhütte erreichen kann.

Im Laufbereich dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegungen des Hundes behindern können.



Es dürfen nur breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden.

Das Anbindematerial muss von geringem Eigengewicht sein; ein Aufdrehen der Anbindung ist zu verhindern.

Hunde bis zu einem Alter von 12 Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden.